

## **Wichtiges in Kürze**

### **Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 25.11.2015**

#### **Blutspenderehrung**

Den Beginn der Sitzung bildete eine Blutspenderehrung.

Nach Mitteilung des DRK ist ein Bürger aus der Gemeinde als Blutspender zu ehren. Es handelt sich um Herrn Andreas Matt aus Tierhaupten. Er ist für 50 Blutspenden zu ehren.

Dafür hat er als kleines Zeichen großer Anerkennung die Ehrennadel in Gold und eine Urkunde des Deutschen Roten Kreuzes erhalten. Daneben gab es ein kleines Geschenk von der Gemeinde Täferrot.



#### **Unterbringung von Flüchtlingen – Information und Möglichkeiten in der Gemeinde Täferrot**

Weltweit befinden sich derzeit nach Angaben der UNO knapp 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Krisen im Nahen und Mittleren Osten und die Bürgerkriege im Norden Afrikas haben weltweit zu einem erheblichen Anstieg der Zahl an Menschen auf der Flucht geführt. Immer mehr Flüchtlinge kommen auch in Deutschland an. Dort erfolgt eine Verteilung auf die einzelnen Bundesländer entsprechend des sog. Königsteiner Schlüssels. Dieser wird jährlich anhand der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl neu ermittelt. In Baden-Württemberg wurden 12,9% aller Flüchtlinge Deutschlands zugewiesen (Stand 2014). Dies entspricht nach derzeitigen Schätzungen 100.000 bis 130.000 ankommenden Menschen, wobei diese Zahl möglicherweise deutlich überschritten wird. Allein im Monat September waren in Baden-Württemberg über 30.000 Menschen aufzunehmen.

Die Arten der Unterbringung sollen im Folgenden differenziert werden.

- Landeserstaufnahme

Die flüchtigen Menschen werden entsprechend des oben genannten Schlüssels auf die Bundesländer verteilt, wo sie in Landeserstaufnahmestellen (LEAs) aufgenommen werden. Für diese Erstaufnahme ist das Land zuständig.

Am 24.10.2015 ist das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Damit soll die maximale Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme von 3 auf 6 Monate verlängert werden. Damit soll erreicht werden, dass nur noch die Asylbewerber auf

Kommunen weiterverteilt werden, die anerkannt sind oder die eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit haben.

#### - Vorläufige Unterbringung

Aus den Erstaufnahmestellen werden die Asylbewerber und Folgeantragsteller, über deren Antrag noch nicht entschieden ist, nach einem an der Einwohnerzahl orientierten Schlüssel auf die Stadt- und Landkreise zur vorläufigen Aufnahme verteilt. Die Kreise haben die Asylbewerber und Folgeantragsteller in Gemeinschaftsunterkünften bzw. in Wohnungen unterzubringen. Die Unterkünfte hat der Landkreis bereitzustellen, zu verwalten und zu betreiben. Der Kreis hat auch die Pflicht, das notwendige Personal dafür zu stellen. In diesem Rahmen sind im Ostalbkreis 3,16% der Flüchtlinge aus BW zu verteilen. Bei 150.000 Asylbewerbern sind das 4740 Menschen. Durch den Betrieb einer Landeserstaufnahmestelle im Ostalbkreis (LEA Ellwangen) sind aufgrund des LEA-Privilegs von den Städten und Gemeinden im Kreis weniger Menschen unterzubringen als sonst üblich. Das bedeutet, dass bei 4740 im Ostalbkreis unterzubringenden Menschen „nur“ 2500 weiter unterzubringen sind.

Der Landkreis ist auf der Suche nach Plätzen zur Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung. Hier werden idealerweise Liegenschaften gesucht, in welche 20 bis 100 Menschen untergebracht werden können. Auch Neubauten sind nicht auszuschließen bzw. notwendig um ausreichend Wohnraum zu schaffen.

Für das kommende Jahr wird damit gerechnet, dass mindestens 500 neue Plätze für diese Form der Unterbringung im Kreis benötigt werden.

#### - Anschlussunterbringung

Bei der sog. Anschlussunterbringung kommen Städte und Gemeinden in die Verpflichtung, Menschen entsprechend unterzubringen. Die Asylbewerber und Folgeantragsteller verlassen die vorläufige Unterbringung mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Asylantrag oder den Folgeantrag. Zudem endet der Aufenthalt in der vorläufigen Unterbringung auch mit Erteilung eines Aufnahmetitels oder nach 24 Monaten nach der Aufnahme durch die untere Aufnahmebehörde. Sofern es ihnen nicht eigenständig möglich ist, eine Wohnung zu finden, sind die Städte und Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung verpflichtet, den Asylbewerber Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Es gelten hierbei in der Regel die gleichen Voraussetzungen wie bei der Unterbringung von obdachlos gewordenen Menschen. Die soziale Begleitung ist weiterhin Aufgabe der Stadt- und Landkreise. Auch die Kosten für die Unterbringung werden bei fehlender Leistungsfähigkeit der Asylbewerber von den Kreisen erstattet (hierbei ist die ortsübliche Miete anzusetzen).

Die Unterbringung, Begleitung und Hilfestellung sind staatliche Aufgaben. Erst mit Abschluss des Verfahrens bzw. nach Ablauf von 24 Monaten und damit mit der Anschlussunterbringung, beginnt die kommunale Zuständigkeit für die Unterbringung.

Im Jahr 2015 sind im Ostalbkreis nur etwa 200 Personen im Rahmen der Anschlussunterbringung auf die Städte und Gemeinden verteilt worden. Diese Zahl wird sich im kommenden Jahr nach derzeitigen Prognosen und Vorausberechnungen drastisch verändern und weit ansteigen. Es gibt verschiedene Szenarien, mit deren Hilfe von Seiten des Gemeindetags versucht wird eine, wenn auch vage Prognose, aufzustellen. Auf dieser Grundlage ergibt sich landesweit eine Quote von 0,6 Prozent bis 1,1 Prozent. Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Einwohnerzahlen der Städte und Gemeinden.

Der Familiennachzug ist hierbei noch nicht berücksichtigt. Die Zahl der zu integrierenden Personen kann sich laut Gemeindetag nach Expertenvermutungen um den Faktor drei bis vier erhöhen wobei ein höherer Faktor nicht ausgeschlossen werden kann. Grundlage für den Familiennachzug ist, dass anerkannte Asylbewerber unter gewissen Voraussetzungen nach geltender Rechtslage bereits nach kurzer Zeit die Möglichkeit haben, Familienangehörige (Ehepartner und leibliche Kinder) nachzuholen.

Selbstverständlich wird es bedingt durch die Freizügigkeit der anerkannten Asylbewerber zu regionalen Verschiebungen bei der Niederlassung kommen. Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist davon auszugehen, dass Asylbewerber nicht immer in den ihnen, für die Anschlussunterbringung zugewiesenen Kommunen verbleiben werden. Erste Erfahrungswerte zeigen, dass es einen Trend in Richtung der Ballungsräume gibt. Die ländlich geprägten Gebiete haben wohl mit einem Zugang zu rechnen, der tatsächliche Zuzug wird eher unter den errechneten Größen liegen.

Bedingt durch die kürzere Zeitspanne für die Asylantragsbearbeitung werden die Flüchtlinge künftig vsl. schneller als bisher in die Anschlussunterbringung verteilt. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt gibt es eine Quote zur Verteilung der Flüchtlinge in die Städte und Gemeinden innerhalb des Ostalbkreises.

Im Jahr 2014 wurden im Rahmen der Anschlussunterbringung 133 Personen auf die Kommunen des Ostalbkreises verteilt. Im März 2015 wurde die vorläufige Quote für 2015 berechnet, wobei von voraussichtlich 200 zu verteilenden Menschen ausgegangen wurde. Die Gemeinde Täferrot hat hier eine Quote von 1 Person, die unterzubringen ist. Diese Quote ist noch nicht erfüllt worden.

Anfang Oktober wurde eine Prognose für das Jahr 2016 erstellt. Es wird angenommen, dass 500 Flüchtlinge in die Anschlussunterbringung verteilt werden, was für Täferrot eine Quote von 2 Personen ausmacht; wobei die Erfüllung der Aufnahmequote aus dem Jahr 2015 hierbei nicht berücksichtigt ist.

Die Kommunen sind nach § 18 Flüchtlingsaufnahmegesetz zur Bereitstellung von Wohnraum im Rahmen der Anschlussunterbringung verpflichtet.

In die Anschlussunterbringung kommen Flüchtlinge, die entweder anerkannt sind oder deren Asylantrag abgelehnt worden ist, diese aber den Status „Geduldet“ erhalten. Insgesamt sind bei 90% der in die Anschlussunterbringung zu verteilenden Menschen die Asylverfahren abgeschlossen.

„Geduldete“ Flüchtlinge haben ein ungesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Bei diesem Personenkreis ist eine Rückreise in das Heimatland aus verschiedenen Gründen derzeit nicht möglich (bspw. keine Papiere die notwendig sind, um in das Heimatland zurückzureisen, gesundheitliche Gründe, evtl. Erhalt eines Aufenthaltstitels nicht ausgeschlossen).

Asylbewerber dürfen im Allgemeinen ab Antragstellung nach einer Frist von 3 Monaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen (vorbehaltlich der Zustimmung der Ausländerbehörde und einer Vorrangprüfung innerhalb der ersten 15 Monate).

Eine gemeinnützige Tätigkeit ist gem. Asylbewerberleistungsgesetz zulässig. Demnach dürfen diese Flüchtlinge max. bis 100 Stunden pro Monat für eine Aufwandsentschädigung mit 1,05 Euro/Stunde tätig sein.

Die Zahlung der Miete für die Anschlussunterbringung wird vom Landratsamt im Rahmen der Sozialhilfe übernommen sofern eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegt. Monatlich erhält ein Flüchtling Leistungen in Höhe von derzeit 359 Euro. Diese erhalten die sich im Asylverfahren befindlichen oder „geduldeten“ Menschen. Ausbezahlt wird dieser Betrag über die Gemeinden von den jeweiligen Landratsämtern.

Mangels eigener Liegenschaften in Gemeindebesitz werden verschiedene Möglichkeiten ins Auge gefasst, um Wohnraum, idealerweise im Rahmen der Anschlussunterbringung zur Verfügung stellen zu können:

### Anmietung einer privaten Liegenschaft.

Bei dieser Variante wird leerstehender Wohnraum von Privateigentümern zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde würde in diesem Fall als Mieter auftreten und die Personen entsprechend unterbringen. Der private Wohnungseigentümer erhält also die Mietzahlungen von der Gemeinde.

Auch die Zahl der unterzubringenden Menschen wird bei der Anschlussunterbringung klar geregelt.

Eine aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich vorstellbare Situation wäre ggf. die Unterbringung einer Familie in der Gemeinde. Damit würde die Gemeinde der Verpflichtung im Rahmen der Anschlussunterbringung nachkommen.

### Ausbau des Rathauses – Auswirkungen auf erhaltene Förderung bei der Sanierung

Auf Anfrage teilte das Regierungspräsidium mit, dass eine Aussetzung der Zweckbindungsfrist bei abgerechneten Projekten zulässig ist, wenn Projekte nachweislich zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für vor in Kraft treten der aktuellen ELR-Fassung bewilligte kommunale Projekte und somit auch für das Rathaus. Diese Variante würde einen verhältnismäßig hohen Investitionsaufwand mit sich bringen, da die Räumlichkeiten derzeit nicht für eine Wohnraumnutzung zur Verfügung stehen.

### Kauf bzw. Bau einer Liegenschaft

Diese Variante ist voraussichtlich mit verhältnismäßig hohen Investitionskosten verbunden, aber Gedanken in diese Richtung sollten nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Leiter des Geschäftsbereichs Integration und Versorgung des Landratsamts Ostalbkreis, Herr Betz, war in der Sitzung des Gemeinderats anwesend und hat das Thema auch im Hinblick auf die Frage nach Wohnungsangeboten näher beleuchtet. Auch stand er für Fragen der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung und hat diese im Rahmen der Sitzung beantwortet. Auch wurden die Fragen der Mitglieder des Gemeinderats beantwortet.

**Die Verwaltung wurde beauftragt, einen entsprechenden Aufruf im Amtsblatt zu veröffentlichen, dass Wohnraum, der von der Gemeinde für die Anschlussunterbringung angemietet werden kann, gesucht wird. Wohnungsangebote nimmt die Gemeindeverwaltung entgegen.**

## **Umschuldung eines Kredits**

### **Darlehens-Nr. 3 019 582 005 bei der DGHYP**

Die Zinsbindung des Kredit Nr. 3 019 582 005 bei der DGHYP läuft zum 30.11.2015 zu einem Zinssatz von 1,2 % aus.

Die Restschuld beträgt 91.020 €.

Das Darlehen wurde als Zwischenkredit vom 01.04.2014 bis zum 30.11.2015 bei der DGHYP aufgenommen, um eine etwaige Inanspruchnahme eines Darlehens der Bausparkasse Schwäbisch Hall zu einem Zinssatz von 1,95 % zu sichern.

Folgende Zinssätze wurden vorab abgefragt (Stand 16.11.2015):

Im Rahmen der Sitzung wurden von Kämmerer Andreas Steidle aktualisierte, zum Sitzungstag tagesaktuelle Darlehenskonditionen vorgestellt. Demnach ist die DGHYP mit 1,09% (10 Jahre Zinsbindung) am günstigsten. Die KSK Ostalbkreis verlangt bei gleicher Zinsbindungsdauer 1,19%. Das zusätzliche Angebot über eine 18,25 jährige Laufzeit wird aktuell mit 1,79% angeboten.

**Der Gemeinderat hat beschlossen, dass im Zuge einer Umschuldung ein Kredit zu den günstigsten Konditionen in Höhe von 91.020 € aufgenommen wird.**

## **Blockheizkraftwerke der Gemeinde Täferrot Verschleiß einer Anlage – Möglichkeiten einer Reparatur**

Die Gemeinde Täferrot hat am 23.10.2003 (=BHKW 1) und am 29.09.2004 (=BHKW 2) jeweils ein Miniblockheizkraftwerk in der Heizzentrale Werner-Bruckmeier-Halle in Betrieb genommen. Bei den Anlagen handelt es sich um Geräte des Typs Dachs die mit Gas betrieben werden und je eine elektrische Leistung von 5,5 kW und eine thermische Leistung von 12,5 kW haben. Mitversorgt werden neben der Halle die Grundschule, die Feuerwehr und seit diesem Jahr auch der Gemeindekindergarten. Weiterhin erfolgt die Nutzung der elektrischen Energie für einen Teil der Straßenbeleuchtung im Ort. Von Anfang an war es Ziel den erzeugten Strom weitestgehend selbst zu nutzen. Zum einen sprechen ökologische Gründe dafür – zum anderen ist es deutlich wirtschaftlicher. Die zwei Blockheizkraftwerke werden im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes als eine Anlage betrachtet.

Seit Inbetriebnahme haben die Anlagen sehr wirtschaftlich gearbeitet. Insgesamt haben beide Geräte seit Inbetriebnahme ca. 120.000 Betriebsstunden geleistet. Pro Jahr liefern die Anlagen im Durchschnitt jeweils ca. 5.160 Stunden (beide Geräte zusammen ca. 279 Monate in Betrieb). Dies stellt einen hohen Wert dar. So wurden pro Jahr ca. 56.760 Kilowattstunden Strom erzeugt (10.320 Betriebsstunden mit je 5,5kW elektrischer Leistung). Die Eigenverbrauchsquote lag bei ca. 54%. Dies sei ein sehr hoher Wert, der sich zu Gunsten der Wirtschaftlichkeit auswirkt.

Bei den eingesetzten Blockheizkraftwerken handelt es sich um Geräte die nur dann in Betrieb sind, wenn eine Wärmeanforderung gegeben ist. Der erzeugte Strom ist soz. das Nebenprodukt. Ziel sollte es sein, den Bedarf an Strom und Wärme weitestgehend anzugleichen, damit dann immer Strom zur Verfügung steht, wenn dieser benötigt wird.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Novembersitzung 2013 mit den BHKWs und einer möglichen Neuanschaffung beschäftigt. Hintergrund war, dass die KWK-Förderung in Höhe von 5,11 Cent pro erzeugter Kilowattstunde Strom weggefallen ist, nachdem zehn Betriebsjahre der Anlage vorüber waren.

Unabhängig von einer KWK-Förderung erhalten wir nach wie vor die Energiesteuerrückerstattung auf Basis der verbrauchten Gasmenge. Hier erhalten wir jedoch nach Ablauf der zehnjährigen Nutzung nur noch ca. 80% der Energiesteuerrückerstattung, das sind 4,42 Euro pro MWh eingesetzter Gasmenge. Nach erfolgter min. 50 % Sanierung der Anlagen erhalten wir wieder die volle Energiesteuerrückerstattung in Höhe von 5,50 Euro pro MWh eingesetzter Gasmenge. Zusätzlich hat die Gemeinde Täferrot bis zum Jahr 2013 einen Kraftwärmekopplung-Zuschlag (KWK-Zuschlag) in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde erhalten. Dieser war garantiert für 10 Jahre. Seit dem 23. Oktober 2013 gibt es diesen KWK-Zuschlag nicht mehr – und zwar für beide BHKWs.

Ein Austausch beider Geräte wurde mit Kosten in Höhe von ca. 50.000 Euro beziffert. Hiervon hat man aufgrund wirtschaftlicher Gesichtspunkte abgesehen.

Möglich gewesen wäre auch nur ein Blockheizkraftwerk auszutauschen und beim älteren BHKW die Steuerung zu erneuern. Damit wäre die Gemeinde nach den Bestimmungen des KWK-Gesetzes ebenso dazu gekommen, dass für weitere 10 Jahre der KWK-Zuschlag gewährleistet wird.

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Sitzung am 13.11.2013 dafür ausgesprochen, keinen Austausch bzw. Modernisierung an den BHKWs durchzuführen. Dies wurde damit begründet, dass vor allem aus technischer Sicht kein Handlungsbedarf bestanden hat, da beide Anlagen problemlos gelaufen sind. Zudem liegt die Hauptersparnis nicht bei der Einspeisevergütung durch den KWK- Zuschlag sondern beim selbstgenutzten Strom. Jedes selbstverbrauchte Kilowatt spart den Einkauf von Strom und damit deutlich mehr als 5,11 Cent.

Die Verwaltung wurde beauftragt, aufmerksam die Wirtschaftlichkeit der beiden Mini-BHKWs weiter im Auge zu behalten.

Am Dienstag, 17.11.2015 wurde mir erklärt, dass eine größere Reparatur am BHKW 2 notwendig ist. Der Motor und damit das Herzstück der Anlage weist größere Verschleißerscheinungen auf. Diese zeigen sich durch einen stark erhöhten Ölverbrauch. In den vergangenen Monaten kam es insgesamt zu drei Ausfällen dieses Geräts aufgrund von Öl-mangel. Nach Begutachtung durch die Fa. Moritz wird eine Reparatur Kosten in Höhe von geschätzt 5.000 Euro verursachen. Das Gerät ist seit Dienstag abgeschaltet, da ein weiterer Betrieb zu Folgeschäden führen könnte. Das in den Verbrennungsraum gelangende Öl würde bei einem unreparierten Weiterbetrieb Schäden am Katalysator verursachen, so die Aussage des Technikers der Fa. Moritz.

Die Verwaltung hat daraufhin mit der Fa. SENERTEC Kontakt aufgenommen. Dies ist Herstellerfirma der Anlagen. Auch wurde mit der Fa. Moritz gesprochen und unter Zugrundelegung der derzeit gültigen KWK-Fördersystematik die weiteren Möglichkeiten ins Auge gefasst.

Beim KWK-Gesetz steht für das kommende Jahr eine Novellierung an. Wie genau eine weitere Förderung aussehen kann ist derzeit nicht mit Bestimmtheit vorherzusagen, da das neue Gesetz noch nicht verabschiedet wurde. Es wird davon ausgegangen, dass sowohl der KWK-Zuschlag je erzeugter Kilowattstunde Strom von derzeit 5,41 Cent auf einen Wert um 4 Cent sinken wird. Weiter wird davon ausgegangen, dass die Förderung nicht mehr für die gesamten 10 Jahre sondern nur noch bis 45.000 Betriebsstunden gewährt wird.

Nach der bis 31.12.2015 geltenden Gesetzeslage gibt es keine zeitliche Beschränkung im Hinblick auf die förderfähigen Betriebsstunden.

Um in den Genuss des KWK-Zuschlags für weitere zehn Jahre zu kommen muss eine 50 % Sanierung der Anlage vorgenommen werden. Da beide Geräte als eine Anlage gelten werden – neben der reinen Motorreparatur des einen Geräts – folgende Möglichkeiten betrachtet:

#### **Variante 1: 50 % Sanierung durch Generalüberholung beider Geräte:**

Beide BHKWs werden generalüberholt. Hierfür liegt der Verwaltung ein erstes Angebot in Höhe von insgesamt 23.450 Euro netto vor. Auf Basis der Umsatzsteuererklärung 2014 sind (momentan) 46% der Mehrwertsteuer (entsprechend der wirtschaftlicher Betätigung) abzugsfähig:

Nettoaufwand :	23.450,00 €
zzgl. 19% Mwst:	4.455,50 €
Abzgl. 46% der Mwst. <u>/./.</u>	<u>2.049,53 €</u>
<b>Bruttoaufwand</b>	<b>25.855,97 €</b>

Bei dieser Variante werden beide Geräte modernisiert. Diese Variante wird von der Fa. Moritz empfohlen. Insbesondere, da das ältere Gerät über ca. 66.000 Betriebsstunden verfügt und bei einer zu erwartenden Laufleistung von bis zu 80.000 Stunden nun auch mit steigendem Wartungsaufwand im Hinblick auf Reparaturen zu rechnen sei.

### **Variante 2: Ersatz des BHKWs 2 durch ein Neugerät und Wechsel der Regelautomatik beim BHKW 1**

Durch den Ersatz eines Geräts durch ein Neues sowie den Austausch der Regelautomatik beim – derzeit reibungslos laufenden älteren BHKW 1 kämen wir ebenfalls in den Genuss der KWK-Förderung für die nächsten zehn Jahre.

In diesem Fall ist mit einem vergleichbaren finanziellen Aufwand wie bei Variante 1 zu rechnen. Ein neues Gerät wäre im Einsatz, das ältere der jetzigen Geräte würde weiter laufen. Bei Umsetzung dieser Variante ist – betrachtet auf die kommenden Jahre mit Reparaturen am BHKW 1 aus dem Jahr 2003 zu rechnen. Auch spricht die Tatsache, dass das BHKW 1 noch nicht über einen Abgas-Wärmetauscher verfügt, was dessen Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Energieausbeute etwas verringert, für die Umsetzung der 1. Variante.

Berechnung:

Bisher wurden jährlich im Durchschnitt ca. 56.760 Kilowattstunden Strom erzeugt. Bei einer KWK-Förderung in Höhe von 5,41 Cent/KWh sind das 3.070 Euro, welche die Gemeinde im Falle einer min. 50% Modernisierung der Anlage jährlich für zehn Jahre garantiert erhalten würde (in 10 Jahren 30.700 Euro).

Demgegenüber stehen Investitionskosten in Höhe von 25.800 Euro brutto.

Bei den durchschnittlichen Betriebsstunden und der damit einhergehenden Stromproduktion war der Kindergarten der Gemeinde noch nicht berücksichtigt. Dieser wird seit Mitte des Jahres ebenfalls von den BHKWs mit Wärmeenergie versorgt. Künftig kann also davon ausgegangen werden, dass die Betriebszeit der BHKWs sich eher etwas erhöhen wird, weshalb die künftige Stromproduktion und somit die KWK-Förderung ebenfalls steigen wird.

Zur Co-Finanzierung der Maßnahme ist angedacht, den pauschalen Förderbetrag entsprechend der Kommunalinvestitionsfördergesetz in Höhe von 6.257,11 € in Anspruch zu nehmen. Eine Investition in dieses Projekt wäre entsprechend der Verwaltungsvorschrift zwar zulässig, allerdings muss mit der Förderstelle noch abgeklärt werden, inwiefern eine Umsetzung noch im Jahr 2015 (aufgrund höherem KWK-Zuschlag von 5,41 Cent je Kilowattstunde) förderunschädlich möglich ist.

Der Netto-Investitionsaufwand für die Gemeinde würde - im Falle einer Förderung nach dem KInvFG - sodann

**19.598,86 Euro**

betragen.

In Anbetracht der ab dem kommenden Jahr ungewissen Gesetzeslage und des anstehenden Handlungsbedarfs wird von Seiten der Verwaltung die Umsetzung der dargestellten Variante 1 empfohlen. Damit sind wir hoffentlich für die kommenden Jahre gewappnet.

**Der Gemeinderat hat beschlossen, die Fa. Moritz mit der 50% Modernisierung beider BHKWs zu beauftragen, so dass die Berechtigung für den Erhalt des KWK-Zuschlags für weitere zehn Jahre geschaffen wird und beide Anlagen unverzüglich wieder in Betrieb sind.**

**Weiter ist der pauschale Förderbetrag entsprechend des Kommunalinvestitionsfördergesetzes in Höhe von 6.257,11 € zur CO-Finanzierung der Maßnahme heranzuziehen, sofern dies möglich ist.**

## **Bekanntgaben und Verschiedenes**

### **1. Betriebsplan Holz für das Forstwirtschaftsjahr 2016**

Das Landratsamt Ostalbkreis Fachbereich Wald und Forstwirtschaft hat den Betriebsplan über die Holznutzung im Jahr 2016 vorgelegt. Die Planung sieht vor, dass insgesamt 150 fm Holz im Gewinn Brenntenholz geschlagen werden sollen. Der Einschlag von 150 fm Holz im Jahr 2016 entspricht dem, was insgesamt in der 10 Jahres-Planung vorgesehen ist.

Herr Stier hat die Planung in einer der vergangenen Sitzungen erläutert. Diese umfasst den Zeitraum von 2011 bis 2020. Mit Abschluss des Jahres 2015 wird der Holzeinschlag ziemlich genau im Plan liegen. Es ist vorgesehen, insgesamt 1612 fm im Zeitraum von 10 Jahren, wobei Ende 2015 davon bereits 831 fm geschlagen sein sollen.

**Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.**

### **2. Verlegung einer Gasleitung (Hausanschluss) in Tierhaupten**

Der Verwaltung wurde von Seiten der EnBW mitgeteilt, dass eine Gasleitung über den Dornheckenweg sowie anschließend durch eine Grünfläche (Grasweg) verlegt wird, um ein Gebäude in Tierhaupten ans Gasnetz anzuschließen.

Laut EnBW ist es vorgesehen, dass die Arbeiten noch in diesem Jahr durchzuführen. Da keine Asphaltarbeiten notwendig sind, werden diese nicht sonderlich stark von der Witterung abhängig sein. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt standardgemäß die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Anbei befindet sich ein Bild. Der Anschluss erfolgt über den Dornheckenweg und Flurstück 3 (Grasweg) bis hin zum Gebäude Ruppertshofer Straße 20.

**Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.**

### **3. Ergebnis der Verkehrsmessung in der Täferroter Straße in Utzstetten**

Das Landratsamt Ostalbkreis hat im Zeitraum vom 30.07.2015 bis 05.08.2015 eine Verkehrsmessung in der Utzstetter Straße durchgeführt. Dies wurde aufgrund von Anregungen aus der Bürgerschaft durchgeführt.

Vorangegangen ist ein Ortstermin mit einem Vertreter der Polizei, sowie einem Vertreter des Geschäftsbereichs Straßenverkehr des Landratsamts Ostalbkreis. Im Rahmen dieser Verkehrsmessung wurde der Verkehr in beide Fahrtrichtungen erfasst.

In diesem Zeitraum befuhren insgesamt 1738 Fahrzeuge in beide Fahrtrichtungen die Strecke. 61 Fahrzeuge waren LKWs, 51 Fahrzeuge waren Lastzüge mit einer



Gesamtlänge von über 12 Metern. Beim überwiegenden Teil, 1626 Fahrzeuge, handelte es sich um PKWs.

Nach Rücksprache mit dem GB Straßenbereich des Landratsamts wurde folgende Stellungnahme abgegeben. Insgesamt handelt es sich bei der Täferroter Straße in Utzstetten um eine 30er Zone, in der nur ein verhältnismäßig geringes Verkehrsaufkommen festzustellen ist. Die Straße wird insgesamt von weniger als 250 Fahrzeugen täglich befahren.

Es wird empfohlen, keine Fahrbahnverengungen anzubringen, da diese aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens als wenig erfolgversprechend gelten.

Verschänkungen im Bereich der Fahrbahn sind nicht mit unerheblichem Kostenaufwand verbunden und sind ebenfalls nicht zu empfehlen.

Das Anbringen von Haltemarkierungen an allen 4 Stellen im Kreuzungsbereich ist eine Möglichkeit die jedoch einer Anordnung des LRA bedarf.

Es wird darauf hingewiesen, dass solche Kennzeichnungen nur im Bereich von Unfallschwerpunkten gemacht werden (auch im weiteren Straßenverlauf wäre es dann jedoch erforderlich, solche Kennzeichnungen anzubringen).

Eine weitere Möglichkeit wäre, in Form des Schriftzugs der Zahl 30 eine Markierung auf der Straße und zwar in der Mitte des Kreuzungsbereichs.

Inwieweit dies die Autofahrer zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Bereich beeinflussen wird, bleibt jedoch dahingestellt. Zumal davon auszugehen ist, dass der Großteil der Fahrzeugführer weiß, dass es sich hier um eine Zone 30 handelt.

Die beste Möglichkeit, die geschwindigkeitsreduzierend auf den fließenden Verkehr wirkt, ist das Fortsetzen des alternierenden Parkens entlang der Straße.

Dies hat, laut Erfahrungen des Landratsamts, die besten Auswirkungen im Hinblick auf das Einbremsen des Verkehrs. Wichtig ist hierbei das Wahren von entsprechenden Abständen zwischen den Fahrzeugen, damit auch längere Fahrzeuge die Straße problemlos passieren können.

Zusammenfassend sieht das Landratsamt keinen Handlungsbedarf im geprüften Bereich, insbesondere auch deshalb, weil der V85 Wert bei einer Geschwindigkeit von 42 km/h liegt. Dieser Wert besagt, dass über 85% der gemessenen Fahrzeuge, die oben genannte Geschwindigkeit nicht überschritten haben.

Radarmessungen sind ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein zu geringes Verkehrsaufkommen, sowie die gemessenen Geschwindigkeiten eine solche nicht rechtfertigen und die Verstöße auf Basis der vorliegenden Messergebnisse nicht im Bußgeldbereich liegen.

**Der Gemeinderat hat zustimmend Kenntnis genommen. Auf Empfehlung des Landratsamts werden keine Maßnahmen durchgeführt. Es ergeht der Appell an alle Fahrzeugführer, die Geschwindigkeitsbegrenzungen auch in diesem Bereich einzuhalten.**

#### **4. LEADER Förderkulisse Schwäbischer Wald**

LEADER heißt das Förderprogramm der EU und des Landes. Der Schwäbische Wald kommt als Förderkulisse zum Zug. Die neu eingerichtete Geschäftsstelle startet den Betrieb am 1. Dezember. Betrieben wird die Geschäftsstelle vom dafür gegründeten Verein

„Regionalentwicklung Schwäbischer Wald“. Mitglied in diesem Verein sind die insgesamt 28 Städte und Gemeinden im Fördergebiet.

Ab sofort können Anträge gestellt werden. Im Rahmen dieser ersten Tranche werden bis zum Stichtag 15. Dezember 2015 insgesamt 400.000 Euro an Fördermittel vorgesehen. Der Förderzeitraum geht bis Ende 2020. LEADER fördert innovative und modellhafte Projekte in den Bereichen Wohnen und Leben, demografischer Wandel, attraktive Familienregion, Mobilität, natürliche Ressourcen, nachhaltiger Tourismus und Wirtschaft. Das Regionale Entwicklungskonzept und weitere Informationen sind unter [www.leader-schwaebischer-wald.de](http://www.leader-schwaebischer-wald.de) zu finden.

*Einreichung der Anträge, Auskünfte zum Aufruf und weitere Informationen*

Verein Regionalentwicklung Schwäbischer Wald e.V.  
Marktplatz 10  
71540 Murrhardt  
E-Mail: [schwaebischerwald.leader@murrhardt.de](mailto:schwaebischerwald.leader@murrhardt.de)  
Tel.: 07192 213-270

**Der Gemeinderat hat Kenntnis genommen.**